



## Änderungen für gesetzlich Versicherte durch das „GKV-Finanzierungsgesetz“ 2011

Das „Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung“ der Bundesregierung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Mit diesem Gesetz soll das erwartete Defizit von 11 Mrd. Euro in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeglichen werden.

Damit kommen auf Sie als gesetzlich Versicherte einige Änderungen zu.

Um Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zu verschaffen, werden wir im Folgenden die einzelnen Eckpunkte genauer erläutern:

### Erhöhung der Krankenkassenbeiträge

Zum 1. Januar 2011 wird der Beitragssatz in der GKV von derzeit 14,9 % auf die bereits vor der Wirtschaftskrise geltenden **15,5 %** erhöht.

Der Anteil der Arbeitgeber wird von 7,0 % auf 7,3 % angehoben und auf diesem Niveau dauerhaft festgeschrieben. Der Anteil der Arbeitnehmer wird um 0,3 Prozentpunkte von 7,9 % auf 8,2 % angehoben und ebenfalls auf diesem Niveau eingefroren. Die allein vom Arbeitnehmer getragenen 0,9 % bleiben somit erhalten.

Mit dem Einfrieren des Beitragssatzes werden die Gesundheitskosten in Zukunft von den Arbeitskosten abgekoppelt, wodurch einem Ansteigen der Lohnzusatzkosten entgegengewirkt wird.

### Ausbau des Zusatzbeitrages zur „kleinen Kopfpauschale“

Künftige Kostensteigerungen im Gesundheitswesen werden nur noch von den Versicherten selbst bezahlt - in Form von Zusatzbeiträgen.

Der Zusatzbeitrag, der von einer Krankenkasse erhoben werden kann und den die beitragspflichtigen Mitglieder direkt an ihre Kasse zahlen müssen, wird zukünftig ein **einkommensunabhängiger, fester Betrag** in Euro und Cent sein (=kleine Kopfpauschale).

Neben der Unabhängigkeit vom Einkommen wird der Zusatzbeitrag auch unabhängig vom individuellen Gesundheitszustand, Alter und Geschlecht der Versicherten sein.

Erhebt eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitrag, so besteht weiterhin ein außerordentliches Kündigungsrecht für ihre Versicherten.

### Sozialausgleich

Die bisherige Begrenzung des Zusatzbeitrages auf maximal 1 % des beitragspflichtigen Einkommens (=Lohn oder Rente) entfällt in Zukunft. Übersteigt der zukünftige, **durchschnittliche** Zusatzbeitrag aller Krankenkassen (also **nicht der tatsächliche** Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse) jedoch **2 %** des sozialversicherungspflichtigen Einkommens, so erhält der Versicherte einen sozialen Ausgleich aus Steuermitteln, sofern seine eigene Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt. Im Falle eines Sozialausgleichs findet dieser direkt bei den Arbeitgebern oder Rentenversicherungsträgern statt. Dies geschieht zukünftig, indem der einkommensabhängige Beitrag des Arbeitnehmers um den Betrag reduziert wird, um den der durchschnittliche Zusatzbeitrag über der Zwei-Prozent-Grenze liegt. Das ausgezahlte Nettoeinkommen ist also entsprechend höher.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jeden Herbst von einem Schätzerkreis neu für das kommende Jahr festgelegt.

Um die Funktionsweise des Sozialausgleichs besser nachvollziehen zu können, finden Sie nachfolgend zwei Rechenbeispiele:

#### Beispiel 1

- beitragspflichtiges Einkommen: 800 €
- davon 2 %: 16 €
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag: **16 €**
- Ergebnis: **kein Sozialausgleich**

Am **Beispiel 1** wird deutlich, dass kein Sozialausgleich stattfindet, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag die 2 %-Belastungsgrenze nicht übersteigt.

Für Sie als Versicherte spielt jedoch der **tatsächliche** Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse die eigentlich wichtigere Rolle. Denn würde man diesen im Rechenbeispiel berücksichtigen, so würde sich ein anderes Bild ergeben: Würde Ihre Kasse beispielsweise einen Zusatzbeitrag von **30 €** erheben – ein Betrag, der deutlich über Ihrer Belastungsgrenze von 16 € läge – so würden Sie dennoch keinen Sozialausgleich bekommen, da der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller Krankenkassen in Höhe von 16 € die Belastungsgrenze nicht übersteigen würde.

#### Beispiel 2

- beitragspflichtiges Einkommen: 800 €
- davon 2 %: 16 €
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag: **20 €**
- Ergebnis: **Sozialausgleich von 4 €**

**Beispiel 2** verdeutlicht, dass es einen Sozialausgleich gibt, wenn der durchschnittlich Zusatzbeitrag über der 2 %-Belastungsgrenze liegt. Ergänzt man auch dieses Rechenbeispiel um den tatsächlichen Zusatzbeitrag, so ergibt sich auch hier ein anderes Bild: Läge der Zusatzbeitrag Ihrer Kasse z. B. bei **8 €**, so dürften Sie eigentlich keinen Ausgleich bekommen, da Sie damit noch unter Ihrer Belastungsgrenze liegen würden. Trotzdem würden Sie in diesem Fall einen Sozialausgleich erhalten, da der durchschnittliche Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze übersteigen würde.

### Erleichterter Wechsel in die Private Krankenversicherung

Seit der Gesundheitsreform 2007 ist gesetzlich Versicherten ein Wechsel in die Private Krankenversicherung (PKV) erst nach einem Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze über einen Zeitraum von drei Jahren möglich.

Dies ändert sich: Ab 1. Januar 2011 können gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, deren Einkommen **ein** Jahr lang die Versicherungspflichtgrenze von 49.950 Euro überstiegen hat und dies auch für das Folgejahr zu erwarten ist, in die PKV wechseln.

### Zusatzversicherungen und Wahltarife

Seit der Gesundheitsreform 2007 können Gesetzliche Krankenversicherungen ihren Versicherten Zusatzversicherungen (z. B. Chefarztbehandlung, Auslandsversicherung u. a. Leistungen, die nicht im GKV-Leistungskatalog enthalten sind) und Wahltarife (z. B. Kostenerstattung, Disease-Management-Programme, Hausarztmodell) anbieten.

Dies ändert sich 2011: Um die GKV und die PKV klarer voneinander abzugrenzen, werden die Möglichkeiten der GKV in Bezug auf das Angebot von Zusatzleistungen eingeschränkt bzw. abgeschafft.

Es ist zu erwarten, dass die von der GKV angebotenen Wahltarife jedoch teilweise ausgebaut werden.

**Weiterführende Informationen rund um dieses Thema und Möglichkeiten zum Mitwirken finden Sie unter folgenden Links:**

[http://www.bmg.bund.de/cln\\_151/nn\\_1168248/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/G/Glossar-Gesundheitsreform/Rechenbeispiele-Gesundheitsreform.html](http://www.bmg.bund.de/cln_151/nn_1168248/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/G/Glossar-Gesundheitsreform/Rechenbeispiele-Gesundheitsreform.html)

<http://www.stoppauschale.de/>

### Impressum

Gesundheitsladen Bielefeld e.V., Breite Straße 8, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 133561, Fax: 0521 176106